

Spermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 255.

Spermannstadt, Dienstag am 27. October.

1863.

Inserate aller Art werden in der **Steinhau-**sen'schen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Kluge & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 8. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümer u. Verleger: **Th. Steinhaußen.**

den 19. Dezember um 10 Uhr, im Hause

mit dem in die Kennt- auf dem feilzubietenden Schulden, so weit Anweisung des Richters ihnen freistehende von dem Exigations-Bedingnissen Einsicht zu nehmen und so wie über die auf dem Grundbuchsante

Diejenigen, welche, un- Verständigigung zugekom- in die öffentlichen Bücher auf das in Execution haben glauben, aufge- taufe derselben so ge- wibrigenfalls sie es sich, wenn die Kaufschilling- vorgenommen und sie ng durch dieselbe erschöpft werden.

September 1863.

Stuhls-Magistrat

Bericht.

2-3

ct. Bescheid vom 14. August October l. J., angeordne- tiven Versteigerung des, gehörigen Hauses sub schienen ist, so wird der 5. November an Ort und Stelle an- lage ausgeschrieben, daß den Schätzwert per werden könnte, dem Meist- schätzungsverthe zugeföh-

1863.

Stuhls-Magistrat.

2-3

ct. Bescheid vom 14. August October l. J., angeordne- tiven Versteigerung des, gehörigen Hauses sub schienen ist, so wird der 5. November an Ort und Stelle an- lage ausgeschrieben, daß den Schätzwert per werden könnte, dem Meist- schätzungsverthe zugeföh-

1863.

Stuhls-Magistrat.

2-3

ct. Bescheid vom 14. August October l. J., angeordne- tiven Versteigerung des, gehörigen Hauses sub schienen ist, so wird der 5. November an Ort und Stelle an- lage ausgeschrieben, daß den Schätzwert per werden könnte, dem Meist- schätzungsverthe zugeföh-

1863.

Stuhls-Magistrat.

2-3

ct. Bescheid vom 14. August October l. J., angeordne- tiven Versteigerung des, gehörigen Hauses sub schienen ist, so wird der 5. November an Ort und Stelle an- lage ausgeschrieben, daß den Schätzwert per werden könnte, dem Meist- schätzungsverthe zugeföh-

1863.

Stuhls-Magistrat.

2-3

ct. Bescheid vom 14. August October l. J., angeordne- tiven Versteigerung des, gehörigen Hauses sub schienen ist, so wird der 5. November an Ort und Stelle an- lage ausgeschrieben, daß den Schätzwert per werden könnte, dem Meist- schätzungsverthe zugeföh-

1863.

Stuhls-Magistrat.

2-3

ct. Bescheid vom 14. August October l. J., angeordne- tiven Versteigerung des, gehörigen Hauses sub schienen ist, so wird der 5. November an Ort und Stelle an- lage ausgeschrieben, daß den Schätzwert per werden könnte, dem Meist- schätzungsverthe zugeföh-

1863.

Stuhls-Magistrat.

2-3

Oesterreichischer Reichsrath.

(Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. October.)

Auf der Ministerbank: Rechberg, Schmerling, Lasser, Ple- ner, Hofcangler Nádasdy.

Nach Verlesung des Protocolls leisten zwei neu eintretende Abgeor- nete aus Siebenbürgen die Angelobung, worauf noch die Einläufe mitge- theilt werden.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzaus- schusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Fortsetzung der Steuern, Stemp- el- und Gebühren-Erhöhungen während der Monate November und De- zember 1863.

Berichterstatter ist Hofrath Dr. Laschek. Der Ausschuss beantragt, das Haus wolle einen von dem Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf über die Einhebung der directen und indirecten Steuern und Zuschläge in den Monaten November und December 1863 annehmen.

Nach Verlesung des Berichtes theilt der Berichterstatter mit, daß eine Minorität von 6 Stimmen im Ausschusse sich dafür erklärt habe, in dem Gesetze sei nur von der weiteren Einhebung der Steuern zu sprechen, da dem Hause nicht das Bewilligungsrecht der directen Steuern zustehe. Eine Majorität von 11 Stimmen habe sich für die vorliegende Fassung ausge- sprochen. Auch gegen den Ausdruck „bewilligt“ habe eine Minorität gestimmt und dafür das Wort „eingestellt“ beantragt.

Präsident eröffnet die General-Debatte.

Dr. Waser: Er bedauere, daß durch den Bericht des Ausschusses hier die Debatte über eine Principienfrage hervorgerufen werde. Das Haus hätte Gelegenheit gehabt, bei der Steuerreform diese Frage in Betracht zu ziehen. Die Frage gipfle in dem Punkte, ob die Regierung bei Ausschrei- bung des Ordinariums im Verordnungswege vorgehen dürfe, oder ob diese Ausschreibung ein Act der Legislative sei. Vom Standpunkte des Libera- lismus würde er das Recht dem Hause allein zuschreiben, aber nicht vom Standpunkte des Rechtes. Man müsse verfassungsmäßige Rechte aus der Verfassungsurkunde, aber nicht Verfassungsbestimmungen nach abstracien con- stitutionellen Grundgesetzen interpretiren. Redner geht in eine Geschichte der Steuererhebung ein und kommt zu dem Schlusse, daß nach dem Wortlaute des October-Diploms Sr. Majestät keineswegs das Steuerzuschreibungs- recht, sondern nur das Recht der Steuererhöhung mit der Volkvertretung getheilt habe, um die Völker vor Ueberbürdung zu schützen. Das Februar- patent, welches sich in allen Bestimmungen an das Octoberdiplom angeschlossen, habe auch diese Bestimmung in seinen §. 10 aufgenommen, in welchem es heißt: „Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insofern diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.“ Dieser §. gestalte der Regierung, die directen Steuern im Verordnungswege einzuhoben, er biete auch keine Gefahr, da die Bewilligung der Steuerzuschläge immer dem Hause zustehe und diese eine genügend bedeutende Höhe hätten. Der Ausschuss habe aus den früheren Steuererhebungen gefolgert, das Gesetz sei bereits abgeändert und die directen Steuern müßten daher ver- fassungsmäßig behandelt werden, aber man könne daraus nicht eine positive Verfassung interpretiren. Redner schließt mit den Worten: „Wahren wir dem Volke, was des Volkes ist, wahren wir aber auch dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ (Bravo!)

Dr. Giska: Wenn er auch mit der Form des Gesetzes nicht ein- verstanden sein könnte, so müsse er doch für das in demselben ausgesprochene Princip das Wort ergreifen. Die Frage sei eine höchst wichtige und müsse gelöst werden. Es sei keine Frage des idealen Constitutionalismus, sondern eine Frage des Rechtes der Auslegung. Der §. 10 der Verfassung wolle

alle Finanzgegenstände an den Reichsrath und der Absatz, der von der Fort- erhebung der directen Steuern spricht, Naturie nur eine Ausnahme und müsse als solche interpretirt werden, und §. 10 habe dadurch schon seine Wirksam- keit verloren. Er halte den Constitutionalismus nur für einen bequemeren Administrationsapparat, solange dem Reichsrathe nicht das Steuerbewilligungsrecht zustehe, er wolle auf einen Nachbarrath hin, der durch das vom Vorredner erfasste Princip seinem Ruin entgegengehe. Wenn der Herr Vorredner keine Gefahren sehe, so wolle er nur darauf hin, daß durch die Steuerreform dem Staate so ergebliche Einnahmen geboten werden können, daß Zuschläge nicht notwendig und die directen Steuern die Ausgaben be- decken können, dann bliebe dem Hause nur das Recht der Regulirung der Ausgaben. Es sei seine Ueberzeugung, daß das Princip, welches er ver- tritt, im Sinne der Verfassung liege.

Herbst: Obgleich Mitglied des Finanzausschusses, sei er verhindert gewesen, der betreffenden Sitzung derselben beizuwohnen. Er bedauere dies, weil er glaube, daß es möglich gewesen wäre, die schroffen Gegensätze zu vermitteln. Es sei schwer, die Frage vom rein principielle Standpunkte zu behandeln. Er hätte auch im Ausschusse sich dafür erklärt, daß die Steuererhöhung für zwei Monate keinesfalls der rechte Ort zur Austragung eines Principienstreites sei. Der Ausschuss wolle der Regierung mehr bewilligen, als sie beansprucht hat, und es handle sich also um das Recht zu be- willigen und andererseits die Bewilligung nicht annehmen zu müssen, also eigentlich um eine formelle Frage. Aber jede Verfassungsfrage sei eine formelle und deshalb verkenne er keinesfalls die Wichtigkeit der in Rede ste- henden Frage. Redner entwickelt die historische Bedeutung des Steuer- bewilligungsrechtes und kommt zu dem Schlusse, daß die indirecten Steuern nicht von Jahr zu Jahr ausgeschrieben sind, außer wenn Zuschläge erfolgen (d. h. sie abgeändert werden), wogegen die directen jährlich ausgeschrieben werden müssen. Ein zweiter Satz sei: Steuerzuschläge gelten nur für die Zeit, für welche sie bewilligt wurden. Diesen Grundsatz habe die Regie- rung selbst durch Einbringung des Gesetzes anerkannt. Zweifelsfrei und freitragend sei nur das Einhebungsrecht der directen Steuern. Der Verfassungs- streit im Nachbarrathe, dessen der Vorredner erwähnte, gipfle in dem der Verletzung verweigerter Rechte der Ausgabenbewilligung. Dieses aber habe die Regierung dem Hause nie abgeprochen und in diesem liege der Kern des Constitutionalismus. Der Ausschuss habe dieses Recht nicht gewährt, weil er es factisch nicht wahren konnte, und bloß gesagt, daß dies nach- träglich geschehen werde. Seine Ansicht sei daher, daß das Haus ganz einfach die Forterhebung bewilligen möge, weil einseitig das Ausgabenbe- willigungsrecht nicht gewährt werden kann und andererseits die Austragung der angeregten Principienfrage nicht am Plage sei. Deshalb stimme er auch nicht für den Ausschussantrag.

Bering: Es handelt sich um eines der fundamentalsten Rechte einer Volkvertretung. Der erste rechtliche Gesichtspunkt müsse entscheiden und von diesem aus, ist nur §. 10 der Februarverfassung maßgebend. Er glaube beweisen zu können, daß unter den bestehenden Gesetzen lediglich die Steuer- gesetzte zu verhehen seien, nicht aber die von Jahr zu Jahr erscheinenden Fi- nanzgesetze, womit die Steuern ausgeschrieben werden. Er halte es nicht für angeeignet, über die Linie des Rechtes hinauszugehen und das Haus in die Lage zu setzen, sich wehren zu müssen, wenn einmal ein anderer Factor der Gesetzgebung diese Linie überschreitet. (Beifall.)

Demel spricht für den Ausschussantrag und sucht diesen durch eine Reihe von Conclusionen über die Form der früheren Steuererhebung zu be- gründen. Er geht nun in eine Interpretation der Februarverfassung ein und findet, daß im §. 10 lediglich ein Provisorium gelegen sei, welches nun, da der Reichsrath der weitere geworden ist, wegfallen müsse. Wenn schon nicht das wichtigere Recht der Bewilligung des Erfordernisses direct gewährt

werden könnte, scheint es doch gerathen, wenigstens indirect die Aufrechter- haltung des Bewilligungsrechtes der directen Steuern zu wahren.

Conrad Schmidt (Siebenbürger) hält die Verprechung dieser Frage hier nicht am Orte, sie könnte allenfalls in Verbindung mit Steuerreform be- sprochen werden, aber nicht gelegentlich eines Provisoriums. Redner ist übrigens für die Regierungsvorlage.

(Schluß folgt.)

Autrag.

Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 42 der prov. Geschäftsord- nung beehren sich die Gesehtigten den Antrag auf Durchführung der Gleich- berechtigung bezüglich Inarticulation der armenischen Nation und ihrer Re- ligionen zu stellen und nach Vorchrift der letzten Alinea des bezogenen Pa- ragraphen den Entwurf eines dießbezüglichen Gesetz-Artikels bei dem hohen Landtage einzubringen:

Entwurf

eines Gesetz-Artikels über die Durchführung der Gleichberechtigung der ar- menischen Nation und ihrer Religion.

§. 1. Die armenische Nation und die katholisch-armenische Religion als solche ist im Sinne der siebenbürgischen Verfassung gleich den übrigen vier anerkannten Nationen und sechs Religionen in Siebenbürgen ebenfalls gesetzlich anerkannt.

§. 2. Die katholisch-armenische Kirche als solche hat die gleiche selbst- ständige Rechtsstellung im Großfürstenthume Siebenbürgen und die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich aufgenommenen Kirchen des Landes, nämlich: die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche des beiderseitigen Bekenntnisses, die evangelische Kirche des ausburgischen Be- kenntnisses, die unitarische Kirche, die griechisch-katholische Kirche und die griechisch-orientalische Kirche auf Grund der, die volle Glaubens- und Ge- wissensfreiheit verbürgenden Landesgesetze besaßen.

Vorbehaltlich des durch die Gesetze des Großfürstenthums Siebenbü- rgen bestimmten, verfassungsmäßig auszuübenden Obergewaltrechtes der Krone, ist somit die katholisch-armenische Kirche berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten nach Vorschrift ihrer kanonischen und kirchlichen Satzungen sowie auch ihre Schulangelegenheiten, Eiferungen, Feste und Anhalten, unabhängig von jedem Einflusse irgend einer andern Kirche, selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 3. Die gesetzlich anerkannten fünf Nationen, als: die Nation der Un- garn, der Szekler, der Sachsen, der Romanen und der Armenter sind ein- ander gegenüber vollkommen gleichberechtigt und genießen als solche im Sinne der siebenbürgischen Landesverfassung die gleichen politischen Rechte. Die freie Religionsübung, sowie die bürgerliche und politische Rechts- gleichheit aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Con- fession erleidet hiedurch keine Beschränkung.

§. 4. Alle diesen Bestimmungen widerstehenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Rechtskraft gesetzt.

§. 5. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Herrmannstadt am 9. October 1863.

Anton v. Käpflffy m. p. Regalitt, Antragsteller. Michael Binder m. p. Reich. Schaguna m. p. Abgeordneter für Seltsche. Gottlieb Widader m. p. Heinrich Schmidt m. p. Joachim Mureslanu m. p. Abgeord- neter. Jeremias Granof m. p. Regalitt. Káday m. p. Heinrich Wittstock m. p. Brecht m. p. Franz v. Trautchenfels m. p.

Wir tragen diesen in der Landtagsitzung vom 9. October d. J. gestellten Antrag verprochenen Majen nach. D. R.

Anregungen.

Theodor Vernalden

über die österreichischen Realschulen und das Erlernen fremder Sprachen. Ein Beitrag zur Pädagogik der Mittelschulen Wien 1861. Wilhelm Braumüller.

Der Verfasser sagt im Anfang des kurzen Vorwortes: „Das erste Jahresthema unserer Realschulen ist vorüber und es dürfte wohl der rechte Zeitpunkt sein, über diese Anstalten einige auf die 10jährige Erfahrung ge- gründete Betrachtungen anzustellen.“

Das Büchlein, bloß 35 Seiten in Großoctav umfassend, enthält über- aus viel des Anregenden und verdient von unsern Schulmännern und Schul- freunden gelesen zu werden, damit sie in ähnlicher Weise auf Erfahrungen gegründete Betrachtungen über unsere sächsischen Realschulen anstellen mögen.

Wir erlauben uns für den größern Lesetreib dieser Zeitschrift einige Auszüge aus dem interessanten Schriftchen hier mitzutheilen und schließlich einige offene Fragen an unsere Schulmänner und Schulfreunde zu richten.

§. 9. Das Lateinische ist für die Realschule (in Preußen) als bin- dender Gegenstand des Unterrichts beizubehalten, außerdem Französisch und Englisch. Die preussische Realschule hat 6 Klassen, aber 8 Jahrescurse wie das Gymnasium; die höhere Bürgerschule hat weniger Curse. In der Ein- leitung zu der Unterrichtsordnung vom 6. Oct. 1859 heißt es: „Nicht das nächste Bedürfnis des practischen Lebens ist maßgebend, sondern der Zweck, bei der Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwicklung zu brin- gen, welche die notwendige Voraussetzung einer freien und selbstständigen Erfassung des späteren Lebensberufes bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es wie das Gymnasium mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasium und Realschule findet daher kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt.“ In den unteren Classen der preussischen Anstalten über- wiegt der Sprachunterricht, im Interesse des später mit größerer Stunden- zahl eintretenden realen weil — wie es in der erwähnten Unterrichtsord- nung ausdrücklich heißt (S. 44): „weil der Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden muß, auf das Wort, als das Mittel zur Bezeichnung der Sache zu weichen und weil der Sprach-

unterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung ist. Einen wesentlichen Theil des Lehrplans der Realschule bildet das Lateinische als allgemein verbindliches Lehrobject. Diese Stellung — so heißt es weiter — gebührt der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntniss des Zusammenhanges der neuern europäischen Cultur mit dem Alterthum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammati- schen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des neuern Sprachen, welches ohne Kenntniss des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen.“

§. 12. Niemand wird beitreten, daß der Mensch zuerst zum Men- schen und dann erst zum Geschäftsmann oder Berufsmann herangebildet werden müsse. Dieser homo hat im Gymnasium seine für den jungen Menschen allgemein als zuträglich anerkannte Nahrung, daher der Ausdruck humani- stische Bildung, dessen Hauptgrundlage seit Jahrhunderten die alten Spra- chen sind und was daran hängt. Dafür muß die realistische Mittelschule wenigstens ein modernes Aequivalent haben, welches ihr zugeführt wird durch die neuern Sprachen und Literaturen, durch die Mathematik und die Natur- wissenschaften.

§. 13. Das Kind lernt anfangs seine Muttersprache, wie es essen und gehen lernt. Zur Reflexion über den Vorgang des Essens und Ge- hens kommen die meisten Menschen nie. Die Betrachtung über seine eigene Sprache wird erst veranlaßt durch eine fremde. Darum sollte die eigentliche Grammatik erst mit der Erlernung der zweiten Sprache beginnen. Es ist daher die Einrichtung vieler Gymnasien eine zweckmäßige, wo in den beiden untersten Classen Latein und Deutsch in einer Hand liegen.

Für die tiefere Erfassung der eigenen Sprache ist eine fremde noth- wendig; man kann auch hier sagen: Wer nicht fortgeht, lehrt auch nicht heim.

Die zweite Sprache soll erlernt werden, sobald die eigne dadurch nicht mehr benachtheiligt wird, sondern so weit erstarkt ist, daß eine verglei- chende Betrachtung beginnen kann. Wer ein Kind, das eben angefangen hat, in der Muttersprache sich auszudrücken, zu gleicher Zeit zum wälischen anhält, der ist auf dem besten Wege, einen nationalen Begehrsalz zu bilden.

§. 14. An der Nachahmungstracht des 17. und 18. Jahrhun- derts liegen gewisse Schichten der Gesellschaft noch immer darnieder und vermögen sich nicht zu erheben. Ist denn wirklich die Sprache Lessing's und

Goethe's nicht vornehm genug? Verschmäht es auch der englische und fran- zösische Edelmann, seine Sprache zur Salonsprache zu machen? Was ist denn der eigentliche Grund, warum viele deutsche Adelsgeschlechter ihre Kin- der wälischen Gouvernanten anvertrauen, die sich etwas darauf zu Ehre thun, nicht deutsch zu sprechen und unsere Geschichte nicht zu kennen? Haben diejenige Unrecht, welche die wälische Kindererziehung zusammen der Mo- demacherei für französische Vorposten halten?

Wenn ich dem Erlernen der fremden Sprachen in unserer Mittelschule das Wort rede, so muß ich auch den Mißbrauch andeuten, der damit ge- trieben wird. Dieser Mißbrauch ist auch in den Vorkursen gedungen. Fräulein A lernt „französisch“, weil es Fräulein B gelernt hat ic.

§. 15. Zwei Unterrichtsprachen gehören nicht in eine Volksschule und es hat sogar der Disciplin wegen etwas Mißliches, wenn sprachliche Parallellassen in einer Mittelschule errichtet werden, die unter einer Drec- tion steht. Das Erlernen einer zweiten Landessprache, die nicht europäische Cultursprache ist, sollte in der Regel theils Sache des gesellschaftlichen Verkehrs, theils des Privatun- terrichtes sein.

Ich habe bei meiner Betrachtung nur die europäischen Cultursprachen im Auge, todt oder lebende und halte es für nachtheilig, wenn vor dem 8. oder 10. Lebensjahre zwei solcher Sprachen neben einander gelernt werden, weil es die geistige Entwicklung eher stört als fördert und weil es leicht eine Benachtheiligung des Charactere mit sich führt. Der Mensch kann nur eine Muttersprache haben und in dieser soll er erstarren, wie der Baum in seinem Erdreich. Sie ist der Boden, auf welchem sein ferneres Wachs- thum am Besten gedeiht. Von 10 Jahren an beginnt dann für die, welche weiter studiren, die Periode der Spracheneinsicht und ist diese ohne eine fremde Sprache nicht möglich.

§. 19. Um das nöthige Gleichgewicht für die Realschule als allge- meine Bildungsanstalt herzustellen, müssen die Fachmänner sich eine Absti- nenz auferlegen im Interesse der Schüler, die ihnen dafür danken werden. Sie müssen ihre wissenschaftlichen Lieblingsneigungen zu Hause lassen, um dem Penium der Schüler nicht eine zu große Ausdehnung zu geben. Das Wichtigste kann dann um so tüchtiger durchgearbeitet werden. Das Penium muß eingreifen in den Gesamtplan, aber es darf nicht vorgereifen einer höheren Stufe.

§. 19. 20. Wir hören gern auf die Wünsche der Eltern, aber in

Eine Ehrensache der sächsischen Nation.

Als sich vor einigen Jahren durch das ganze Schweizerland die Kunde verbreitete; daß ein reicher Engländer den Rütli, — wo die drei Männer von Schwyz, Uri und Unterwalden die Befreiung des Vaterlandes beschworen hatten, — zu kaufen beabsichtige, um auf dieser Stelle ein Gasthaus zu bauen; sah es das ganze Schweizervolk als eine Ehrensache an, diesen ihm so theuren Platz nicht auf eine solche Weise entweihen zu lassen, sondern durch schnellen Ankauf desselben, dem Vorhaben des Sohnes Albion's zuvor zu kommen und den Rütli als gemeinsames Nationalgut der Schweiz zu erklären.

Der Preis, den man dafür verlangte, war, wie man sich leicht denken kann, nicht unbedeutend, und setze die Männer, welche den Ankauf desselben anregten, Anfangs in nicht geringe Verlegenheit; denn bares Geld war zu diesem Zwecke nicht vorhanden, und die Zeit drängte.

Aber ein altes Sprüchwort sagt: Fester Wille und muthiges Harten führt zum Ziele, und dieses mochte vielleicht auch die Schweizermänner zur weiteren Verfolgung und Erreichung ihres Planes angepörrnt haben.

Der Weg hierzu war gefunden. Eine allgemeine Kreuzer-Sammlung, welche in allen Theilen des Landes, und namentlich in den Schulen eingeleitet wurde, lieferte die erfreulichsten Resultate, und in sehr kurzer Zeit waren die zu diesem Kaufe nöthigen 25,000 sage fünfundswanzigtausend Franken vorhanden, der Ankauf vollzogen und der Rütli feierlich zum Nationalgut erklärt und erworben worden.

Verdient ein solches Beispiel nicht auch bei uns die vollste Nachahmung? — Die Antwort hierauf möge sich Jeder selbst geben, sie wird gewiß so ziemlich gleich ausfallen.

Ein ähnlicher wenn auch nicht gleicher Fall soll sich jetzt in unserm Sachsenlande ergeben, von welchem wir von Herzen wünschen, daß er einen gleichen rühmlichen Verlauf, wie der obige, nehmen möge.

Als vor wenig mehr als einem Jahre J. M. Arner mit Lob abging, durch seine ausgezeichnete Gelehrsamkeit rühmlichst bekannt auch weit über die Grenzen unsers siebenbürgischer Landes, — aus dessen grauer Vorzeit und dessen reichen Naturschätzen er durch seine unermüdelichen ja bewunderungswürdigen Forschungen so manches Rechtwürdige zu Tage gefördert, — drängte sich unter den siebenbürgischen Männern der Wissenschaft die brennende Frage auf:

Was wird nun wohl aus der von ihm hinterlassenen, so werthvollen Sammlung von Mineralien, Petrefacten, Antiquitäten Münzen u. s. w. werden, der er sein ganzes Leben widmete, seine ganze Aufmerksamkeit durch fast ein halbes Jahrhundert zuwendete? Wird sie wohl wieder in Hände kommen, die dieses Kleinod der Wissenschaft zu schätzen und würdig zu behandeln wissen?

Zeit neuer Zeit aber harret diese Frage noch immer mit Sehnsucht ihrer Lösung; aber auch hier ist wie meist überall das Geld, das Schwert, welches den Knoten befriedigend lösen soll.

Die Anstrengungen, welche der siebenbürgische Verein für Naturwissenschaften zu Hermannstadt, gemacht hat, um seine Schätze durch diese Sammlung zu bereichern, blieben bis jetzt erfolglos; und werden wenn demselben in seinem ehrenwerthen Streben nicht hilfreich unter die Arme gegriffen wird, es auch wohl bleiben.

Dasselbe Schicksal steht zu erwarten, bei der vom verstorbenen Magistrats-Rath J. Lorenz zu Droos hinterlassenen auch sehr werthvollen Mineralien- und Münzsammlung.

Hoffentlich wird ja aber das sächsische Volk denselben Männern, welche den Gang und Drang desselben nach Wissenschaft und Kenntniß des heimatlichen Bodens repräsentiren, wohl aus der Verlegenheit helfen, und nicht durch kalte Theilnahmlosigkeit den berührten Zweifel sich bestärken lassen.

Die Summe, welche den Erben Arner's für die mehbenannte Sammlung geboten werden soll, beläuft sich nur auf 5—6000 fl. und vielleicht kaum auf den fünften Theil davon der Preis für die J. Lorenz'sche Sammlung. Ich sage hier mit Absicht „nur“, weil diese Geldsumme nicht ein Einziger, sondern eine ganze, vom Geiste der Bildung und dem Drange nach Wissenschaft beseelte, Nation opfern soll; und zwar auf eine nicht ihr beschwerlich fallende Weise, sondern nach Art des Schweizervolkes mit dem Ankauf des Rütli; nicht nur zur Begründung, sondern auch zur werthvollen Ausstattung eines sächsischen National-Museums in Siebenbürgen.

Mögen diese Worte nicht leer zurückkehren, sondern ein hunderttausendfältiges Echo finden!!!

Rudolph Sießmann.

Dualismus a tébolydág!

(Dualismus bis wohin!)

Klausenburg, am so und sovielten. Dem Vernehmen nach sind hier mehrere Fahrweife angekommen, um die im provisorischen Krankenhaus in Verpflegung befindlichen Irren nach Hermannstadt in das Landes-

Irrenhaus abzuführen. Trozdem wird aber unser Carolinen Landes-Spital auch künftig als Irrenanstalt fungiren, und wurde die Verfüng getroffen, daß das Vermögen des alten siebenbürgischen Irrenfondes an die Direction des Carolinen Spitals übergeben werde.*)

Der alte Irrenfond ist entstanden durch die im Jahre 1830 eingeleiteten Sammlungen zum Baue einer Irrenanstalt in Klausenburg, welche auf 64,000 fl. veranschlagt war.**) Der Bau ist jedoch unterblieben, weil zu wenig Geld eingeflossen ist. Die eingeflossenen Gelder sind an Grundbesitzer gegen 6% eincloctet worden, und es betrug das Stammcapital dieses Fondes mit Ende des Jahres 1849, als es in die Staatsverwaltung überging, nicht mehr als 15,000 fl.

Zwischen wurde zur Erbauung einer Landes-Irrenanstalt in Hermannstadt eine Wohlthätigkeits-Lotterie durch die Staatsverwaltung veranstaltet, deren Erträgniß pr. 200,000 fl. mit dem Vermögen des alten Irrenfondes gemeinschaftlich verrechnet, und zur Erbauung der Irrenanstalt nach Bedarf verwendet wurde. Später wurde jedoch der neue Irrenhausfond, welcher jetzt durch Dotationen aus dem Landesfonde erhalten wird, von dem ältern Irrenhausfonde ausgetrennt, und der alte Irrenfond, welcher durch die aus der Wohlthätigkeits-Lotterie eingegangenen Ueberschüsse auf 34,000 fl. angewachsen ist, wieder getrennt. Auf diese Art würde die, bloß für die Hermannstädter-Anstalt bestimmt gewesene Wohlthätigkeits-Lotterie, auch unserm Carolinen-Spitale als Filial-Irren-Anstalt, einigermaßen zu Gute kommen, wofür wir unserm patriotischen Oberrnium vielen Dank wissen! —

Zur Statistik der Wölfe in Siebenbürgen.

(Aus einem Klausenburger Privatbriefe mitgetheilt.)

Seit unsere patriotischen autonomen Comitats- und Districtsbeamten das Wohl des Landes besorgen, ist den Landeswölfen, die sich in Folge der gottseligen Waffenspiege bedeutend vermehrt haben mußten, ein förmlicher Vertilgungskrieg erklärt. Als vormaliger k. l. politischer Beamter habe ich Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß während der Verwaltung der absoluten Bezirksämter die Erlegung von Wölfen ungeachtet der großartigen Treibjagden doch nur eine spärliche blieb. Jetzt werden zwar keine offiziellen Treibjagden veranstaltet, aber um so glücklicher sind einzelne Wölfenjäger in den Comitaten. Als ich beim hohen Oberrnium zugetheilt war, fand ich Gelegenheit, das Resultat der Wölfenvertilgung unter den autonomen Beamten zu beurtheilen. Freund! wenn du in der Rechnung über den Landesfond der letzten drei Jahre, die Rubrik „Taglia für erlegte Wölfe“ prüfst, würdest du glauben, daß hierlands hinter jedem Haispfauch eine Wölfenbrot lagere, denn sonst müßte schon längst keine Spur von Wölfen mehr vorhanden sein. Die jetzigen Wölfenjäger begnügen sich nicht mit einer einzelnen Wölfshaut, nein, sie fangen ganze Familien mit 6—8 Jungen ein. Nur so ist es möglich, daß seit drei Jahren etwa 2000 Stück alte und junge Wölfe erlegt worden sind. Ob und wie viele darunter vielleicht nur aus menschlichem Irrthum als Wölfe figuriren (bekanntlich gibt es junge Wölflinge, die den Wölfshungen auf ein Haar ähnlich sind) das weiß der liebe Herrgott! Genug, es sind schon viele Tausende Gulden aus dem Landesfonde auf Wölfe verwendet worden. So oft ich so ein Certificat eines Alscolgabitro oder Dulló zur Hand bekam, fiel mir unwillkürlich ein selbstverleibtes Abenteuer aus meiner Knabenzeit ein.

In einem magyarisch-romänischen (bama) in den 20er Jahren, sagte man walachisch) kleinen Markorte, wo ich von einem mit 20 fl. W. besoldeten und Schnapps frühstückenden Kantor (Lehrer und Organist) das A. B. C. lernte, lebte ein alter Szolgabitro N. von seinem 200 fl. W. W. betragenden Gehalte, und von selbstverleibter Bekleidung. Er galt im Comitats als ein ererbtes Mobiliar und wurde seit 50 Jahren stets als Szolgabitro im Amte beschäftigt. Dieser als Chef seines Bezirkes mußte jeden Morgen seine Melange und nach Lichte seine Lasse „Schwarz“ haben, was damals noch als Luxusgetränk galt; diese Luxusartikel wurden vom Districtämter gegen Aufschreiben bezogen. Der Credit dauerte einige Zeit, endlich ließ sich der alte Herr zur Zahlung herbei. Aber wie? Ein Jahresgehalt würde nicht hingereicht haben, der Kantor wurde mit einem Duzend bons auf die Domestic-Cassa befriedigt. Er reiste in die Stadt, um die Anweisungen zu realisiren; allein er genirte sich, die bons persönlich zu präsentiren, und so wurde ich, der mittlerweile Oymnasialist in derselben Stadt war, ausdoren, dieselben einzulösen. Ich begab mich obgleich schüchtern, zum leusfellen Herr Administrator und übergab ihm die Handvoll Uvalvány's. Er las sie nach durch, lächelte unter forwährenden Kopfschütteln und sagte mir: komm mein Sohn, du sollst das Geld haben. Beim Domestic-Cassa-Receiver angelangt, sagte er zu diesem: da sehen Sie einmal her, was der alte Bácsi angefaßt hat; für diesmal wollen wir noch zahlen, aber schreiben werde ich ihm, er soll mir keine Anweisungen auf Wölfspremien mehr einreichen, und solle sehen, wie er seinen Zucker und Kaffee bezahlt. Die Welt ist immer dieselbe, und ich denke oft

*) Hofkanzler-Decret J. 2408, 1863. Subernal-Decret J. 51194, 1863. **) Anweisung C. der k. l. Staatsbuchhaltung vom 23. April 1861 über den Stand der Stiftungs- und Provincial-Neuankäufe.

bei mir, wie viele Wölfspremien werden auch heut zu Tage im Käse verspielt! —

Se. Majestät der Kaiser hat, der Erdélyi Posta zufolge, der Stadt Bistritz den Rest des dieser Stadt im Jahre 1850 bewilligten Darlehens mit 6000 fl. zu erlassen, und zur Rückzahlung des im Jahre 1857 zur Unterfützung der Abgebrannten aus der Staatskaffe verabsfolgten Darlehens eine Terminverlängerung von drei Jahren bewilligt.

Die Repräsentanz der Stadt Dreß in Siebenbürgen hat in einer ihrer jüngsten Sitzungen das Memorandum jener ungarischen Deputirten, welche in den siebenbürgischen Landtag nicht eingetreten sind, gutgeheißen und in ihr Protocol aufgenommen. Wie nun dem „M. Sajto“ geschickten wird, ertheilte das siebenbürgische Oberrnium dem Obergepan's-Stellvertreter die Weisung, den fraglichen Beschluß im Dreßer Protocol zu vernichten, indem im Sinne einer Verordnung vom Jahre 1862 die siebenbürgischen Repräsentanten nicht befugt sind, über politische Gegenstände zu discutiren, sondern sich bloß mit den materiellen Angelegenheiten der Städte zu beschäftigen haben. In Folge dieser Weisung wurde das betreffende Protocol in einer unter dem Vorhise des Obergepan's-Stellvertreters abgehaltenen Sitzung der Repräsentanz vernichtet.

Ueber den siebenbürgischen Hofkanzler Radabdy circuliren in Peter Blättern zweierlei Gerüchte. Nach dem einen würde Graf Radabdy in Folge seines gefährlichen Augenübel sich überhaupt von jedem Staatsamte zurückziehen, nach dem andern wäre derselbe ausderrhen, nach Eintritt gewisser Eventualitäten der Nachfolger des Grafen Forgasch im Amte eines ungarischen Hofkanzlers zu werden. M. S. will aus Wien von guter Seite erfahren haben, daß die letztere Version sehr wahrscheinlich sei. Diese von Peter Blättern erwählten Gerüchte cursiren hier seit kurzem, und werden überdies als Nachfolger des Grafen Radabdy in seiner Stellung als siebenbürgischer Hofkanzler den Baron Reichensperger namhaft. Der „Brest“ ertheilten diese Gerüchte nicht beglaubigt.

Unter Wien, 23. October, meldet die „Gen. Corr.“: Der Tag der Abreise Sr. Excellenz des Herrn Hofkanzlers Grafen Radabdy, ist bisher noch nicht definitiv festgestellt; es dürfte jedoch dieselbe in den ersten Tagen der nächsten Woche erfolgen. Graf Radabdy soll, wie wir vernommen, für den anzureitenden Urlaub vorläufig hier seit kurzem, und nachdem er die Angelegenheiten der siebenbürgischen Hofkanzlei, der Herr Vicehofkanzler, Freiherr v. Reichensperger.

„Sürgöny“ beginnt eine Reihe von Leitartikeln, in deren ersten unumwunden gesagt wird, daß Ungarn, wenn nicht anders, moralisch gewonnen sein wird, zur gemeinsamen Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten in den Reichsrath einzutreten. Vielmehr könne Ungarn selbstständige Verwaltung und Verfassung kaum unter einer andern Bedingung gesichert werden, als durch die Theilnahme an Reichsrath. „Es ist wohl nichts Öringes — sagt der Verfasser — eine schöne historische Vergangenheit, welche die Ahnen mit ihrem Blut besiegelt haben, wegen der Anforderungen der Zeit aus dem Buch der Geschichte und der Gesehe herauszureißen; aber es ist noch weit schlimmer, eine Nation aus der Zeit der historischen Nimbus, oder bloß wegen Formen in der Agonie liegen, oder gar sterben zu lassen.“ — Der Verfasser sagt ferner noch, daß es endlich Zeit sei, nicht wie die Rache um den Preis zu gehen, und ohne alle „Nebenrückfichten“ offen und ehrlich zu sagen, was unter den gemeinsamen Angelegenheiten zu verstehen sei. — Sein nächster Artikel wird diesen Gegenstand gewidmet sein.

Oesterreich.

Wien, 23. October. Die heutige „W. Ztg.“ meldet, wie dieß telegraphisch gemeldet wurde, im amtlichen Theil:

Se. k. l. Apostolische Majestät haben an den Minister für Handel und Volkswirtschafts Minister Grafen Widenburg das nach folgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen gerührt:

Lieber Graf Widenburg. Ich finde Mich bewogen, Sie über Ihre Ansuchen von der Stelle Meines Ministers für Handel und Volkswirtschaft in Graz zu entheben und Sie unter Anerkennung Ihrer vielfältigen treuen und ausgezeichneten Dienste in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.

Schönbrunn, den 20. October 1863.

Franz Joseph m. p.

Se. k. l. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. October d. J. Allerhöchste Ihren geheimen Rath Marzial

gewissen Dingen kann ihr Urtheil nicht maßgebend sein. Knaben, welche jede ernste Arbeit scheuen und die Hausaufgaben nicht zur rechten Zeit gemacht haben, wenden sich an die Mama, die nun ihr Bedauern dem Papa mittheilt. Es wird richtig ein Corruptor beigegeben, der dann die Aufgaben löset, zum größten Nachtheil für den Knaben. Wenn die nöthigen Ausgaben für Correption und Nachschreiben zusammengelegt würden, so könnte man die Schulen fast verdoppeln und wir hätten Aussicht auf eine vernünftiger Schülerzahl, nämlich eine Zahl von 30—40 in einer Classe. Ferner gibt es Eltern, welche von den Schulanstalten verlangen, sie sollten nur Recepte zu baldigem Brodverdienenden geben. Manche wünschen in häßlicher Eile eine Anzahl Zeugnisse — natürlich lauter Einnahmen — zu erlangen, unbekümmert um den höhern Zweck der Jugendbildung, der, wie auch ein Lehrer sich einmal ausdrückte, nur von „unpractischen Menschen“ von den „Idealisten“ verlangt würde. Mit dieser Hast und Eile hängt dann zusammen, daß die Knaben wegen körperlicher und geistiger Unreife die Gegenstände oft nicht bewältigen können. Die Knaben kommen zu früh und gehen zu früh und dann wundert man sich, daß es im Leben so viele Simpler und Hampter gibt.

Als: Einseitige Theilnahme der Eltern an den Bestrebungen der neuen Schule, Verminderung der Schülerzahl, methodische Vertheilung des Lehrstoffes, Einführung fremder Sprachen, als oberflächliches Fach unter geprüften Lehrern, das ist es, was uns fehlt.

S. 21. Wirt jeder zu frühe Unterricht verderblich, um wie viel mehr der vorherrschend realistische. Das heißt säen, bevor der Boden gelodert und gereinigt ist. Goethe, den Niemand einen Idealisten nennen wird, kann hier auch wohl gehört werden. Im 6. Buche seiner Selbstbiographie schreibt er: „Der Schaden, den man anrichtet, wenn man junge Leute auf Schulen in manchen Dingen zu weit führt, hat sich später noch mehr ergeben, da man den Sprachübungen und der Begründung in dem, was eigentliche Vorkenntnisse sind, Zeit und Aufmerksamkeit abbrach, um sie an sogenannte Realitäten zu wenden, welche mehr zerstreuen als bilden, wenn sie nicht methodisch und vollständig überliefert werden.“

S. 24. Im 10. Lebensjahre kann sich der Schüler noch nicht für eine Berufsrichtung entscheiden. Darum möchten Viele gymnastisch und real nicht als Gegenstände ansehen, sie wünschen vielmehr beide Richtungen anfangs vereint, als mittlere Stammschule für alle, die erst nach einem 3—4-jährigen Bildungswege sich entscheiden, ob sie einem gelehrten oder einem

industriellen Berufe sich zuwenden wollen. Diese Einrichtung kann zwar jetzt nicht mehr allgemein empföhlen werden, ich würde sie aber vorziehen für alle Städte, wo entweder gar kein Oymnasium ist, oder wo ihrer zu wenige sind.

S. 25. Unser Untergymnasium bietet nach §. 5 des Organisations-Entwurfs ein relativ abgeschlossenes Ganzes, und dient zugleich als Vorbereitung für die höhern Realschulen, wie für die höhern Oymnasien. Erst die höhern Oymnasien sind specielle Vorbereitungsschulen für die Univerfität, wie die höhern Realschulen für die polytechnischen Fachschulen.

Eine solche gemeinsame Mittelschule ist aber auch Vorbereitungs-Anstalt für künftige Städte- und Bürgerfchullehrer, für die bis jetzt dürftig erzogen ist, ferner für solche, welche in eine Fortschule, Handelschule, Bergbau- und Marinechule übertreten. Der künftige Architekt besucht in der Regel die Realschule; will er mehr als ein gewöhnlicher Baumeister werden, so wird ihm einige Kenntniß der alten Sprachen für das Studium der Kunst des Alterthums sehr zu staten kommen. Schlagen wir die Biographien unserer bedeutenden Mathematiker und Naturkundigen nach, und überzeugen uns, ob sie nicht über Rom und Athen den Weg genommen.

Die gemeinsame Aclassige Mittelschule — man könnte sie meinerwegen ein Realgymnasium nennen — darf ihren Schülern den industriellen Weg nicht versperren, wie die jetzige Realschule ihre Schüler von gewissen Berufsstellen in der That ausschließt. Unsere Realschüler können in keine Oymnasialclasse übertreten, also auch nicht zur Theologie, Medizin, Rechts- und Staatswissenschaft, zum Lehramte an Mittelschulen übergehen, weil sie schon im 10 oder 11 Jahre in eine einseitige Bahn geschoben sind, die nicht einmal specielle Berufsbahn ist. Die Eltern haben nicht immer die gehörige Einsicht, darum muß eine weise Einrichtung des öffentlichen Unterrichtswesens dem Mangel zu Hilfe kommen.

S. 27 bis 29. Wenn auch die Realschulen in Wien erweitert, und durch Einführung der fremden Sprachen entschiedener in eine allgemeine Vorbildungsanstalt verwandelt würden, so wäre doch zu überlegen, ob nicht bei dem fühlbaren Mangel an Oymnasien, eine oder die andere selbstständige Unterrealschule in die Bahn einer solchen gemeinsamen Stammschule gelenkt werden sollte. Das Lateinische als freier Gegenstand an einer Realschule läßt sich nicht befürworten; entweder ganz Realgymnasium b. h., Untergymnasium oder ganz Unterrealschule mit einer neuen Sprache. Es kommt dem jetzigen Untergymnasium als

Real-Oymnasium sehr zu staten, daß man jenen Anforderungen entgegengetreten ist, welche den naturkundlichen Unterricht beschränken oder gar entfernen wollten. Es ist ein Zeitbedürfniß, daß — wie der Organisations-Entwurf ausdrücklich hervorhebt — ihr Schwerpunkt nicht einseitig in der altclassischen Literatur liege, sondern in der wechselseitigen Beziehung aller Unterrichtgegenstände aufeinander.

Eine Schwierigkeit macht das Zeichnen und das Griechische. Obgleich Zeichenunterricht kann ich mir keine gemeinsame Mittelschule denken. Vielleicht könnte bezüglich der beiden Fächer von der dritten Classe an durch eine facultative Einrichtung geholfen werden.

Die lat. Sprache werden manche im Hinblick auf die mögliche industrielle Richtung des Schülers für eine unnütze Bürde halten, und eher den modernen Sprachen das Wort reden. Es wird aber auch viele Eltern geben, welche die oben erwähnten Ansichten der preussischen Unterrichtsbehörde theilen, und in einer allgemeinen Bildungsanstalt die lateinische Sprache ungen vermissen. Auch ich ziehe eine abgeschlossene Sprache und Literatur vor, wenn ich den allgemeinen Bildungszweck betone. Dem Geschäftsmann gestehe ich zu, daß es eine Bildung geben kann ohne Latein, aber ich werde ihm nie zugestehen, daß es ein besseres Mittel gibt, die Geisteskräfte zu wecken, die Denkkraft, nicht bloß durch Combination der Zahlen, sondern auch der Begriffe und Ideen zu schärfen, daß es ferner ein besseres Mittel gibt, die Ausbildung der Muttersprache zu fördern, als das Erlernen der römischen Sprache, die, wie jeder weiß, so tief verflochten ist mit der europaischen Cultur. Nur durch eine fremde Sprache, vornehmlich durch die lateinische, vermag der junge Mensch seine eigene logisch und grammatisch zu erfassen. Dieses Ringen mit dem Ausdruck, wenn aus einer Sprache in die andere übersetzt wird, dieß strenge Zucht, wie sie die lateinische Grammatik gewährt, kann durch nichts anders, auch nicht durch die Mathematik ersetzt werden. Und das bleibt unwiderleglich: Was der Mensch an der Sprache lernt, ist weit mehr, als die Sprache selbst. Die 4-jährige ernste Beschäftigung mit der lateinischen Sprache behält ihren pädagogischen Werth, wenn auch ein großer Vortrath der Bergesschrift anheimfallen sollte. Es war für die Knaben eine geistige Turnschule, und das ist genug. Vieles in der Pädagogik liegt nicht auf der Oberfläche, die Gaben, welche den Bildungsgang des Menschen leiten, liegen eben so wenig offen zu Tage wie die, welche sein Schicksal lenken. Denken, die immer nur fragen, wozu brauche ich dieses und jenes, ist schwer zu anzuwenden.

Constantin

renhauies de
Wien
Sitzung des
laßung berat
des Finanzm
Der A
daß die Se
sein sollen,
Vortrag habe
sein. Dieser
Wege befract
hen. Die O
inländischer
gesehen.

Wie i
minister durc
getreten. Je
liche Schla
leicht wird e
hiesigen und
diesmal das
Concubler te
Concurrenten
und auswärt
Korresponden
zu operiren.
Finanznotabi
— De

October:
Sobes
von Belgien
lauchten Se
Die Rückreife
Dauer des k
— An

bastianische
Montanbeam
lauchtigte Fe
fin von Laa
— Di
Sr. Majestät
Stellung des
ten wurde,
Verhandlung
der Cabinet
herabgelangt.
Aus J
halteregebäu
gestrenger A
Dache vollstä
Lemb
bestätigen, de
Ravallerie bei
Baranow die
K r a f e

Injungen
ebenfalls viel
bracht. Die
Verständigung
gelungen, gef
sel nach Ruf
Rei h.
von 96 Mill
30 Millionen
am gesammte
gebenden Mil
von 30 Mill
schließlich zu
Landtag, job
30 Millionen
zahlung in ve
der Folgen d
nichtig ist, w
überhaupt ge
— Sr.

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

Erklä
„Sürgöny“ e
auch gegenwä
zur Möglichke
ten Unterwerf

heut zu Tage im Jahr...

Posta zufolge, der Stadt...

Siebenbürgen hat in einer...

...circuliren in Pest...

...Der Tag der...

...in deren ersten...

...Kraja u, 21. Oktober...

...Pest, 22. Oktober...

...den Minister für Handel...

...Anforderungen entgegen...

...Ihr Höchstes ist: erwerben...

...auf die mögliche indu...

...Ist denn der Mensch nur...

...Das Gymnasium ist in...

Constantin Grafen Wickenburg zum lebenslänglichen Mitgliede des Her...

Wien, den 23. October. (Parlamentarisches). In der letzten...

Wien, 22. Oct. Wie man hier wissen will, fehlt es dem Finanz...

Soeben hier eingelangte Briefe melden, daß Sr. Majestät der König...

Am 21. d. M. um 4 1/2 Uhr Nachmittags fand in der St. Se...

Am 21. d. M. um 4 1/2 Uhr Nachmittags fand in der St. Se...

Kemberg, 22. October. Larnower Nachrichten der „Lemb. Ztg.“...

Kraja u, 21. Oktober. Im Bezirke Kozadow wurden über 150...

Pest, 22. October. „Naplo“ plaidirt dafür, daß das neue Anlehen...

Gr. Graf Nicolaus Bethlen veröffentlicht nachstehende Zeilen:

Erklärung: Die in der gestrigen und heutigen Nummer des...

Ihr Höchstes ist: erwerben und genießen; sie fragen nicht, was wird er im...

Ich sage dieses nicht bloß mit Rücksicht auf eine Sprache; es sollten...

Das Gymnasium ist in dieser Hinsicht im Vorthelle. Es haben ge...

Deutschland — Es ist in den letzten Tagen wieder ein halbes Duzend preussischer...

Frankfurt, 22. October. In der heutigen Bundestags-Sitzung...

Großbritannien. — Aus London vom 20. wird geschrieben: Den hier ansässigen...

Frankreich. Paris, 20. October. Der Kaiser hat gestern den Eid der Herren...

Dänemark. — Es liegen Nachrichten aus Kopenhagen vor, nach welchen Dene...

Italien. Aus Turin, signalisirt man der „G. C.“ die Abendung einer De...

Aus Turin wird gemeldet: Die projectirte Reise des Königs...

S. 30. Ich mache diese Bemerkungen nicht bloß... um die Noth...

Ich sage dieses nicht bloß mit Rücksicht auf eine Sprache; es sollten...

S. 34, 35. Ich muß gestehen, daß ich trotz aller Fortschritte in Wis...

Rußland. Petersburg, 23. October. Das heutige „Journal de St. Pe...

Athen, 17. October. Es wurde entschieden, daß von jenem Trup...

Aus dem Telegraphen-Bureau: Pest, 24. October. Ein Leitartikel des heutigen „Sürgöny“ sagt...

Hermannstädter Schützenverein. Beim Schießen vom 25 October 1863 erhielt Herr Andreas Binder...

Berichtigung. Unter den mannigfachen Fehlern, die unser gestri...

Für die Abgebrannten in Marktschellen sind eingegangen:

Für Draas: Von Herrn Prediger Philip 1 fl. — fr. 3. B.

Table with 2 columns: Item (e.g., 5% Metalliques, National-Anlehen) and Amount (e.g., 75 80, 1 45).

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien...

gechritten. Columbus ließ sich nicht irre machen, als die R del unter ent...

Offene Fragen. 1. Entsprechen unsere siebenbürgisch-sächsischen Realschulen den Anfor...

Das Darunterliegen unserer Gewerbe, die heranrückenden Eisenbahnen...

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Rundmachungen.

Einladung

zur Theilnahme an der

VIII. Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie.

Die bisher durchgeführten sieben Staatslotterien zu gemeinnützigen und Wohlthätigkeits-Zwecken haben reichliche Erträge geliefert, mit welchen die d. h. nach den Allerhöchsten Bestimmungen Sr. k. k. Apostolischen Majestät beteiligten Anstalten für arme Kranke, Jren, Waisen u. c. in verschiedenen Ländern des Reiches schon errichtet worden sind, oder demnächst werden ins Leben gerufen werden.

So überaus Erquickliches ist nur der wohlwollenden Theilnahme zu verdanken, welche diese Unternehmungen allseitig und fortan unterstützen.

Nunmehr wird die mit ungewöhnlich hohen Gewinnten ausgestattete VIII. Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie ausgeführt.

Auch mit dieser Lotterie soll viel Gutes geschaffen werden, indem Sr. k. k. Apostolische Majestät mit väterlicher Fürsorge huldvollst anzuordnen geruhen, daß von dem Reinertragnisse derselben

die eine Hälfte

dem Baue einer Jren-Anstalt in Tirol, der Errichtung einer Anstalt zum Schutze entlassener weiblicher Sträflinge in Benedig und eventuell, je nach der Höhe dieses halben Ertragnisses, zur Vertheilung des St. Annen-Kinderospitals in Wien und des Franz Joseph-Kinderospitals in Prag;

und die andere Hälfte

zur Gründung von Handstipendien für mittellose Töchter k. k. Officiere, Militär-Parteien und Militär-Beamte, dann zur Errichtung von Stiftungsplänen in den Ober- Erziehungs-Häusern und Schul-Compagnien gewidmet werde.

Wie schon so oft wendet sich der Gefeertigte vertrauensvoll nochmals an alle edelsinnigen Menschenfreunde, deren Herz und Hand für ihre leidenden und bedrängten Mitmenschen stets offen ist, mit der Einladung, durch Abnahme von Losen zum Gelingen auch dieses Unternehmens wahrer Humanität beizutragen.

Möge diese Einladung gleich den früheren erfolgreich sein, und mögen Jene, denen das Glück sich günstig erweisen wollte in dem erhebenden Bewußtsein des guten Werkes den Lohn finden, Unglücklichen und Hilfsbedürftigen mit ihrem Scherflein wirksamen Beistand geleistet zu haben.

Wien, im September 1863.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath und Lotto-Directions-Vorstand.

Mit dieser Lotterie, deren Ziehung unwiderruflich auf den 9. Jänner 1864 festgesetzt ist, werden den Theilnehmern zum ersten Male sehr bedeutende Haupttreffer geboten, nämlich: 1 à 100,000, 1 à 50,000, und 1 à 25,000 fl., dann Gewinnste: 1 à 10,000, 1 à 5,000, 2 à 4,000, 3 à 3,000, 3 à 2,000, 5 à 1,000, 20 à 500, 40 à 200, 40 à 100, 2000 à 20 und 2000 à 10 fl., im Gesamtbetrage von

300.000 Gulden österreichische Währung.

Das Los kostet 3 fl. österr. Währ.

Solche sind mit tarismäßiger Provision von dem k. k. Lotto-Amte in Hermannstadt zu beziehen.

3. 32156. 1863.

1-3

Nro. 4287/Civ. 1863.

3-3

Rundmachung.

Laut Präsidial-Erlasses der k. siebenbürgischen Hofkanzlei vom 2. d. M., Z. 3836, haben das k. k. Kriegsministerium, das Finanzministerium, das Staatsministerium und die k. ungarisch-siebenbürgische und die kroatisch-slavonisch-dalmatische Hofkanzlei nach gemeinschaftlichem Beschlusse die Militär-Dienstbefreiungstaxe für das Jahr 1864 in dem Betrage von 1200 fl. d. i. Eintausend zwei Hundert Gulden österr. Währung festgesetzt.

Dieser Beschluß wird mit dem Besage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Befreiungstaxe, nur bis zum Tage des Beginnens der Amtshandlungen der Befreiungs-Commissionen angenommen werden wird.

Hermannstadt, am 16. October 1863.

Vom kbnigl. siebenb. Landes-Gubernium.

Edict.

Nachdem der hierortige Advokat Dr. Guist am 20. d. M. gestorben ist, wird vom gefertigten Magistrat als Abhandlungsbehörde zur Besorgung der nothwendigen prozessualischen Schritte in den von ihm geführten Rechtssachen Advokat Dr. Lindner und in den Fällen, wo derselbe gesetzlich ausgeschlossen ist, Landesadvokat Morscher, beide zu Hermannstadt, bestimmt; wovon die betreffenden Parteien mit dem Bedeuten verständigt werden, daß ihre in obiger Advokaturkanzlei vorfindigen Prozesse bis auf allfällige anderweitige Verfügung von ihnen durch die substituirtten Herren Advokaten weiter geführt werden.

Hermannstadt, am 22. October 1863.

Der Magistrat als Gericht.

Licitationen.

Nr. 909/Ansp. 1863.

3-3

Bekanntmachung.

Da die auf den 23. October l. J., Vormittags 10 Uhr, ausgeschriebene Licitazion des Mauthgefälles für die in der Landstraße zwischen Girelsau und Freck erbaute **Altbrücke**, erfolglos geblieben ist, so wird eine neuerliche Licitazion auf den **30. October l. J.**, Vormittags 10 Uhr, mit dem Beifügen festgesetzt, daß diese Versteigerung auf der Brücke selbst abgehalten werden wird.

Hievon werden Pachtlustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Pachtbedingungen vor der Licitazion aufzulesen werden, und deren Einsicht auch bis dahin bei dem Kreis-Inspektorat und den Gemeindevorständen gestattet ist, daß die Pachtliebhaber vor Beginn der Licitazion ein 10perc. Badium in baarem Gelde zu erlegen und die Befähigung zur pupillarmäßigen Sicherstellung der kontraktmäßigen Cautio nachzuweisen haben und der Ertheiler die Pachtkaution längstens binnen 8 Tagen nach der Licitazion auch wirklich beizubringen hat, widrigenfalls auf dessen Kosten und Gefahr zugleich eine neuerliche Licitazion ausgeschrieben werden würde.

Hermannstadt, am 23. October 1863.

Das Kreis-Inspektorat.

Nr. 535/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom k. priv. Marktgericht zu Agnetshen wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Martin Maurer aus Agnetshen, wider Simon Fernengel aus Agnetshen, wegen einer Forderung von 182 fl. d. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung des dem Letzteren gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten in Agnetshen sub Nro. 40, zwischen den Nachbarn Martin Brekner und Martin Rottmann gelegenen, auf 2000 fl. d. W. bewerteten Wohnhofes gewilligt und dazu zwei Termine auf den **4. Dezember 1863** und den **8. Jänner 1864**, im Gerichtsorte, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerte und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Licitationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungsprotokoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorchrift und Folgen des §. 509 C. P. D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Agnetshen, am 8. October 1863.

K. priv. Marktgericht.

3. 3668/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrate als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Frau Louise Guist aus Hermannstadt, durch Herrn Dr. Guist, in der Rechtsache wider Frau Regine Zay aus Hermannstadt, zur Hereinbringung der Forderung von 210 fl. d. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des der Letzteren gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Meierhofes Nro. 451, im Wetzschement in Hermannstadt gewilligt, und der erste Termin hiezu auf den **10. November**, der zweite auf den **10. Dezember 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Gute pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehe, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitationsbedingungen in der hieramtlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, sowie über die auf diesem Gute haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte sich zu belehren.

Nichtamtlicher Theil.

Die Zeit läuft ab,

in welcher neuer an noch der Beitritt in die Kronstädter allgemeine Pensionsanstalt möglich ist.

Der letzte October beschließt die Möglichkeit zum Beitritte für ein ganzes Jahr.

Wer daher die großen Vortheile welche dieses, auf keiner Privatspekulation beruhende Institut seinen Theilnehmern gewährt, sich oder seinen Lieben zuwenden will, möge eilen mit dem Beitritte, um nicht ein volles Jahr unwiederbringlich zu verlieren.

Auch wollen die mit dem Jahresbeitrage etwa noch rückständigen verehrlichen Mitglieder denselben noch vor Ablauf des October-Monats berichtigten, um nicht namentlich durch die Zeit lang daran erinnert, oder gar eines Pensions-Jahres verlustig zu werden.

Die Ordnung und das Interesse des ganzen Vereines erfordert die strengste Einhaltung des Beitritts, wie des Einzahlungs-Schlusstermines ohne Unterschied der betreffenden Personen.

Kronstadt, den 8. October 1863.

Die Direktion der Kronstädter allgemeinen Pensions-Anstalt.

Gastrophon.

Dieses bereits vielfältig erprobte und glänzend bewährte, nach ärztlicher Vorschrift meist aus Alpenkräutern bereitete Mittel wirkt sicher und schnell:

1. Bei Verdauungsschwäche, 2. bei abnormer Säurebildung des Magens (Sodbrennen), 3. wird der Magenkrampf dadurch schnell und radikal ertheilt, 4. bei Atonie des Magens, 5. bei chronischem Erbrechen, 6. bei Bleichsucht.

Ein Flacon sammt Gebrauchsanweisung 70 kr. d. W. Das Haupt-Depot des Gastrophons für ganz Europa, von wo aus alle Versendungen geschehen und wohin sich alle jene, die ein Depot desselben wünschen, gefälligst wenden wollen, ist

in Prag, in der Apotheke des Jos. Fürst, Nro. C. 1047

Unter einem werden alle diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugelassen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf das in Execution gezogene Gut erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 10. September 1863.

Vom Magistrat als Gericht.

Nr. 412/Civ. 1863.

1-3

Edict.

Vom k. priv. Marktgericht zu Agnetshen wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Maria Schneider aus Schönberg, wider Georg Wagner aus Agnetshen, wegen einer Forderung von 155 fl. 30 kr. d. W. sammt Nebengebühren in die exekutive Feilbietung des dem Letzteren gehörigen, bereits exekutiv gepfändeten und geschätzten in der Marktgemeinde Agnetshen, auf dem Marktplatz zwischen den Nachbarn Josef Hager und Georg Lutsch sub Haus-Nro. 391 gelegenen, auf 2400 fl. d. W. bewerteten Wohnhofes gewilligt und dazu zwei Termine auf den **4. Dezember 1863** und den **8. Jänner 1864**, im Gerichtsorte, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen, daß die feilzubietenden Gegenstände bei dem ersten Termine nicht unter dem Schätzungswerte und jedesmal nur gegen Einhaltung der in den Licitationsbedingungen enthaltenen näheren Bestimmungen dem Bestbietenden hintangegeben werden können. Das Schätzungs-Protokoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und davon Abschriften genommen werden.

Die pfandweise versicherten Schulden hat der Käufer, soweit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen. Zugleich werden alle etwaigen Hypothek- oder Pfandgläubiger, welche diesfalls keine besondere Verständigung erhalten, auf die Vorchrift und die Folgen des §. 509 C. P. D. zur Wahrung ihrer Rechte aufmerksam gemacht.

Agnetshen, am 11. October 1863.

K. priv. Marktgericht.

3. 620/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Johann Reiterer, Baumeister aus Graß, vom 3. August 1863, Z. 620, in seiner Rechtsache gegen Herrn Josef Bayko aus Broos, wegen schuldiger 55 fl. d. W. c. s. c. die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gerichtlich geschätzten eigenthümlich gehörigen Hauses sub Nro. 316, bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den **21. November l. J.** als erster und der **21. Dezember l. J.** als zweiter Termin, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% Badium von dem Schätzungswerte erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben eroffnet, daß das Schätzungsprotokoll, dann die Licitationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft ertheilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugelassen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 21. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrate.

Filial-Depôt bei Herrn J. Franz Zöhner in Hermannstadt.

Für Verpackung von 2-4 Flaconen werden 35 kr. berechnet, weniger als 2 Flaconen werden nicht versendet. Brief- und Selbstsendungen franco.

Zeugniss.

Ich litt seit dem Jahre 1846 an Magenkrämpfen. Alle bisher von verschiedenen Ärzten gebrachten Mittel konnten mich von diesem Uebel, obgleich sie mit Erleichterung verschafften, nicht ganz befreien. Seit ich aber das Gastrophon zu gebrauchen anfang, fühlte ich mich von Tag zu Tag wohler und bin nun von jedem Krampfanfalle gänzlich befreit, daher ich dieses Medicament verdienstlichen empfehlen kann.

Murau, am 24. October 1863.

Josef Herfort, k. k. Steuer-Einnehmer.